



Stellungnahme zu LSG Bbg 15/1

Gem. § 15 Abs. 2 S. 1 SGO kann das Gericht zu laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben. Das Verfahren LSG Bbg 15/1 dreht sich um Erwerb und Veränderung der Mitgliedschaft. Allein der Gegenstand indiziert bereits ein erhebliches parteiöffentliches Interesse.

Stellungnahme des Gerichts

Grundsätzlich geht die Satzung davon aus, dass die Mitgliedschaft in der Gliederung entsteht und verweilt, in der das Mitglied seinen Wohnsitz hat, § 3 Abs. 1 Nr. 2 BS, § 2a Abs. 1 S. 1 BS. Bei Wohnsitzwechsel geht die Mitgliedschaft automatisch über, § 3 Abs. 4 SGO, das Mitglied trifft dabei lediglich (deklaratorisch) eine Anzeigepflicht, um den Datenbestand der parteiinternen Verwaltung konsistent zu halten. Mit Wechsel der Gliederung verliert das Mitglied das passive Wahlrecht in der alten Gliederung und damit ggf. erworbene Ämter, § 3 Abs. 2b SGO.

„Wohnsitz“ ist der Ort, an dem sich das Mitglied ständig niederlässt (vgl. auch § 7 BGB), d.h. dort „den räumlichen Mittelpunkt [seines] gesamten Lebens“¹ nimmt. Dies ist in aller Regel dort, wo das Mitglied eine Wohnung unterhält (vgl. § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BS: „Wohnort“; § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BS: „angezeigter Wohnsitz“; vgl. auch die allg. Vermutung eines Wohnsitzes am Orte der Wohnung, § 7 Abgabenordnung).

Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, so bestimmt es selbst, in welcher der Gliederungen, die einen der jeweiligen Wohnsitze umfassen, die Mitgliedschaft besteht, § 3 Abs. 3 S. 2 BS. Dies ist jedoch schon im Sinne der Funktionsfähigkeit der Partei insoweit zu beschränken, als dass diese Wahl möglicherweise nur bei Aufnahme, jedenfalls nicht in kurzen Intervallen zu treffen ist.

Ein Gliederungswechsel ohne Wohnsitzwechsel ist unter der Prämisse möglich, dass das Mitglied dafür „nachvollziehbare Gründe“ darlegt und diesen Gründen keine Organisationsinteressen der Partei entgegenstehen, § 3 Abs. 2a S. 2 BS. Zur Entscheidung darüber ist diejenige Gliederung berufen, die der Gliederung, in das das Mitglied hineinwechseln möchte, direkt übergeordnet ist, § 3 Abs. 2a S. 3 BS. Dessen Vorstand trifft die Entscheidung in freiem Ermessen. Zu seinen Organisationsinteressen gehören aber auch die Interessen der aufnehmenden Gliederung. Dieser ist zwar zur Mitentscheidung nicht berufen, besitzt aber dennoch das Recht, vor der Entscheidung des dazu berufenen Vorstandes gehört zu werden. Ein Beschluss, der ohne diese vorherige Anhörung zu Stande kommt, ist regelmäßig rechtsfehlerbehaftet. Daraus könnte jedoch auch erst dann Nichtigkeit folgen, wenn diese Anhörung (des niedrigeren Vorstands) nicht bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz nachgeholt wurde und sich der (höhere) Vorstand sich damit ersichtlich inhaltlich befasst hat.

Die Normierung eines Organisationsinteresses, lediglich Piraten mit Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des Stadtverbandes aufzunehmen, ist für diesen Vorgang wohl unbeachtlich: § 3 BS dürfte vollumfänglich eine nicht-abdingbare Vorschrift i.S.d. § 14 BS sein. Jedenfalls haben sowohl die LS-BB als auch die Kreissatzung Potsdam auf die Bestimmung explizit als geltend Bezug genommen.

¹Prütting in: Prütting/Wegen/Weinreich, *BGB Kommentar*, Köln, 10. Aufl. 2015, § 7 Rn. 2.